

# ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.

**Alle Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen.** Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben für uns keine Gültigkeit, Sofern vorher nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.

**Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unfrei Lager des Empfängers, unfrei Verwendungsstelle oder unfrei deutsche Grenze.** Dies gilt auch für Teillieferungen, die auf Kundenwunsch erfolgen. Sie sind ferner freibleibend. Verteuerungen, die durch Preiserhöhungen der Rohstoffmaterialien oder durch Lohnerhöhungen zustande kommen, werden mittels einer Materialpreiserhöhung, (MAP) zusätzlich erkennbar berechnet. Sollten nach Abschluß des Vertrages Umstände eintreten, wonach die Sicherung auf Forderungen an die Besteller zweifelhaft erscheint, so können wir Vorauszahlung verlangen oder vom Lieferungsvertrag zurücktreten. Alle unsere Angebote und Bestätigungen geben wir nur unter der Voraussetzung ab, daß wir die für die Bestellung notwendigen Rohstoffe und Materialien erhalten. Bei diesen oder sonstigen störenden Hindernissen während der Ablieferungszeit behalten wir uns das Recht vor, von der Lieferung jederzeit ganz oder teilweise ohne Schadenersatz zurückzutreten.

3.

Abbildungen Zeichnungen, Maße und Gewichte, die in unseren Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, sind ohne Verbindlichkeit für die Ausführung. Abänderungen sind jederzeit vorbehalten.

4.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Dausenau - Lahn . Als Gerichtsstand ist Wiesbaden anerkannt.

5.

Lieferungen sind, sofern die Lieferung nicht ab Lager geschehen kann, stets nur annähernd zugesagt und kann für die Einhaltung derselben keine Garantie übernehmen werden. Sie wird zugesagt, vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, gleich viel ob in dem Werk des Lieferanten oder bei einem Unterpelieferanten. Als unvorhergesehene Hindernisse gelten außer Fällen höherer Gewalt auch z. B. Betriebsstörung, Betriebsstilllegung, Streiks, Aussperrungen,.

6. Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn Francolieferung vereinbart ist und ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung.

7.

**Beanstandungen bzw. Mängelrüge bezüglich Gewicht, Stückzahl und Beschaffenheit müssen unbeschadet der Vorschriften des § 377 des Handelsgesetzbuches spätestens innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen.**

8.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen, sobald sich ein solcher Mangel zeigt. Der Lieferer kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, daß der Besteller zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teils der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht. Zur Vornahme der Nachbesserung und zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinender Änderungen, wie der Lieferung von Ersatzteilen, hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit

9.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten.. vom Rechnungstage ab gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, Unbrauchbarwerden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Wählt der Lieferer das Ausbesserungsrecht, so kann er ebenfalls frei wählen, ob er die Nachbesserung in seinem Werk oder aber auf der Baustelle durchführt.

10. Zahlung

hat spätestens **28 Tage nach Rechnungs datum ohne Abzug** an unsere Bank zu erfolgen.

Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, Abweichende Zahlungsbedingungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe desjenigen Satzes zu berechnen, den die deutschen Großbanken für Zinsen und Provisionen .für Gewährung von ungedeckten Krediten verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

A)

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen. Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

B)

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen. wenn einzelne aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

C)

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen gemäß Ziffer 5. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:

D))

Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

E)

Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab.

**Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab.**

**Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.**

F)

Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer. Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw, auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

G)

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befreien.

12) Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Folge.